



Tall Ship Friends Switzerland

Verein Tall Ship Friends Switzerland

Statuten

Genehmigt von der Vereinsversammlung am 25. Mai 2024

1. Name

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Tall Ship Friends Switzerland“.
- 1.2 Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Domizil der Mitgliederadministration.

2. Zweck des Vereins

- 2.1 Mitgliedern ermöglichen, auf Windjämmern und Traditionsssegeln traditionelle Seemannschaft zu erleben.
- 2.2 Der Verein pflegt die Verbundenheit und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Vereins wie auch mit Organisationen und Vereinigungen gleicher Zielsetzung im In- und Ausland.
- 2.3 Ideelle und finanzielle Unterstützung von Windjämmern und Traditionsssegeln sowie des UNESCO-Kulturerbes „Sail Training“.
- 2.4 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel werden ausschliesslich für die in den Absätzen 2.2 und 2.3 aufgeführten Vereinszwecke verwendet.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein besteht aus Aktiv-, Gönner- und Ehrenmitgliedern.
- 3.2 Aktivmitglied kann jede natürliche Person ab Vollendung des 16. Lebensjahres sowie juristische Personen werden.
Juristische Personen können in der Vereinsversammlung durch eine natürliche Person vertreten werden. Juristische Personen haben - unabhängig von ihrem finanziellen Engagement - wie Aktivmitglieder eine Stimme.
- 3.3 Wer dem Verein einen regelmässigen Beitrag von mindestens doppelter Höhe des normalen Mitgliederbeitrages oder eine einmalige Zahlung von mindestens zehn ordentlichen Jahresbeiträgen leistet, wird Gönnermitglied.
- 3.4 Natürlichen Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Vereinsversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- 3.5 Ein Vereinsjahr dauert vom 1.1. bis zum 31.12. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen.

3.6 Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod beziehungsweise Auflösung bei einer juristischen Person
 - b) Ausschluss mit Mehrheit der Stimmen des Vorstands, wenn
 - ein Mitglied seiner statutengemäßen Pflicht nicht nachkommt, insbesondere bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags.
 - Ein Mitglied das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten schädigt.
 - c) Eine schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds (mit Brief oder E-Mail) spätestens einen Tag vor Ende des Vereinsjahres beim für die Mitgliederadministration zuständigen Vorstandsmitglied eintreffen muss.
- 3.7 Ein Mitglied, das aus dem Verein ausscheidet oder nach Vorstandsbeschluss ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Mitgliederbeiträge und Spenden werden nicht erstattet.

4. Beiträge & Spenden

- 4.1 Die Mitgliederbeiträge werden jeweils bei der jährlichen Vereinsversammlung festgelegt und mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- 4.2 Sofern eine Änderung der Mitgliederbeiträge geplant ist, wird der Vorschlag des Vorstands in der Einladung zur Vereinsversammlung publiziert.
- 4.3 Die Mitgliederbeiträge sind jeweils bis am 30.6. zu bezahlen.
- 4.4 Mitglieder, welche den Mitgliederbeitrag bereits vor der Vereinsversammlung bezahlt haben, haben ein Anrecht auf eine Rückerstattung, sollte der Mitgliederbeitrag gesenkt werden. Bei einer Erhöhung des Mitgliederbeitrags wird auf eine Nachforderung verzichtet.
- 4.5 Ab der 2. Mahnung kann zusätzlich zum Mitgliederbeitrag eine Mahngebühr verlangt werden.
- 4.6 Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung entbunden.
- 4.7 Auf Antrag kann der Vorstand Beiträge für einzelne Mitglieder ermässigen oder Mitglieder von der Beitragspflicht befreien, wenn es dem Zweck des Vereins förderlich ist.

5. Organe

- 5.1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Vereinsversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisoren
- 5.2 Für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben kann der Vorstand einzelne Mitglieder oder Mitgliederausschüsse einsetzen.
- 5.3 Die Vereinsversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für eine Dauer von jeweils zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 5.4 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich an der ersten Vorstandssitzung nach der Vereinsversammlung selbst.
- 5.5 Vorstandsmitglieder erhalten eine jährliche Entschädigung in der Höhe des ordentlichen Mitgliedsbeitrages.
- 5.6 Die Vereinsversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

6. Vereinsversammlung

- 6.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.
- 6.2 Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder spätestens einen Monat im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- 6.3 Traktandierungsanträge zuhanden der Vereinsversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Vereinsversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 6.4 Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- 6.5 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Wählbar sind alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

- 6.6 Eine Vereinsversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- 6.7 Über Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn dies in der Einladung mitgeteilt wurde. Beschlüsse über Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 6.8 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes sowie der Revisoren
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - g) Genehmigung des Jahresbudgets
 - h) Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm
 - i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - j) Änderung der Statuten
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

7. Datenschutz

- 7.1 Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
- 7.2 Die Mitgliederdaten, namentlich Name, Adresse, Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.
- 7.3 Eine Bekanntgabe der Daten an Dritte ist nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird, erlaubt.
- 7.4 Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.
- 7.5 Die Mitglieder sind damit einverstanden, dass im Rahmen einer Vereinstätigkeit gemachte Fotos-, Video- oder Tonaufnahmen in gedruckter oder digitaler Form veröffentlicht werden können.

8. Haftung

- 8.1 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Soweit die Statuten keine Vorschriften aufstellen, finden die Bestimmungen der Art. 60 – 79 ZGB Anwendung.
- 9.2. Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 25. Mai 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle vorgängigen Versionen.

Altretu, 25. Mai 2024

Zahlmeister

Aktuar

Urs Steiner

Marc Zwahlen